

energia alpina Sedrun
Via Alpsu 62
7188 Sedrun



Allgemeine Bedingungen Ausschliesslich Netznutzung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Vertragsgrundlagen	3
Art. 3 Anschluss an das Verteilnetz	3
Art. 4 Netzbeeinflussung.....	4
Art. 5 Unterbrechungen, Einschränkungen	4
Art. 6 Benutzeranforderungen	4
Art. 7 Grenzstelle	5
Art. 8 Messung	5
Art. 9 Datenaustausch	6
Art. 10 Preise, Rechnungsstellung.....	6
Art. 11 Steuern	7
Art. 12 Vertragsdauer	7
Art. 13 Haftung	7
Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
Art. 15 Inkrafttreten	7

Art. 1 Gegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Nutzung des Verteilnetzes des Netzbetreibers durch Endverbraucher ohne endverbraucherspezifische Regelungen, deren Anlagen an das Verteilnetz angeschlossen sind. Vertragsgegenstand ist somit die Netznutzung. Die Energielieferung und der Netzanschluss bedürfen einer separaten Regelung.

Art. 2 Vertragsgrundlagen

2.1 Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen, anerkennt der Endverbraucher die vorliegenden AGB als verbindlich.

2.2 Für die Benutzung des Verteilnetzes und die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen gelten:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungsgesetz sowie das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz und daraus:
 - die Technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code);
 - die Technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code);
 - die Bestimmungen zur Nutzung des Verteilnetzes (Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz);
 - die Werkvorschriften des Netzbetreibers.

2.3 Der Endverbraucher sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfes. Er meldet dem Netzbetreiber spätestens 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis mit Auswirkungen auf die Tätigkeit des Netzbetreibers (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung des Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

2.4 Benutzt der Endverbraucher das Netz des Netzbetreibers, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit dem Netzbetreiber bzw. mit dem vom Netzbetreiber bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung, dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

Art. 3 Anschluss an das Verteilnetz

Die Bewilligungen und Zulassungsanforderungen, sowie die Bestimmungen des Netz-

anschlusses an die Verteilanlagen sind in den "Allgemeinen Bedingungen für Netzan-schluss" vom 31. Oktober 2007 geregelt.

Art. 4 Netzbeeinflussung

Der Endverbraucher hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

Art. 5 Unterbrechungen, Einschränkungen

5.1 Der Netzbetreiber hat das Recht, den Betrieb seines Verteilnetzes einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei ausserordentlichen Ereignissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Sturm, Schneefall sowie Störungen oder Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Kapazitätsengpässe) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Der Netzbetreiber wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse des Endverbrauchers Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden dem Endverbraucher in der Regel im Voraus angezeigt.

5.2 Nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Endverbraucher die Benutzung seines Verteilnetzes zu verweigern:

- bei Verstoss gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere wenn sich der Endverbraucher weigert, dem Netzbetreiber bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
- wenn der Endverbraucher bei unzulässigen Netzurückwirkungen aus seinen Anlagen keine Abhilfe schafft;
- wenn der Endverbraucher seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt.
- wenn den Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird.

Art. 6 Benutzeranforderungen

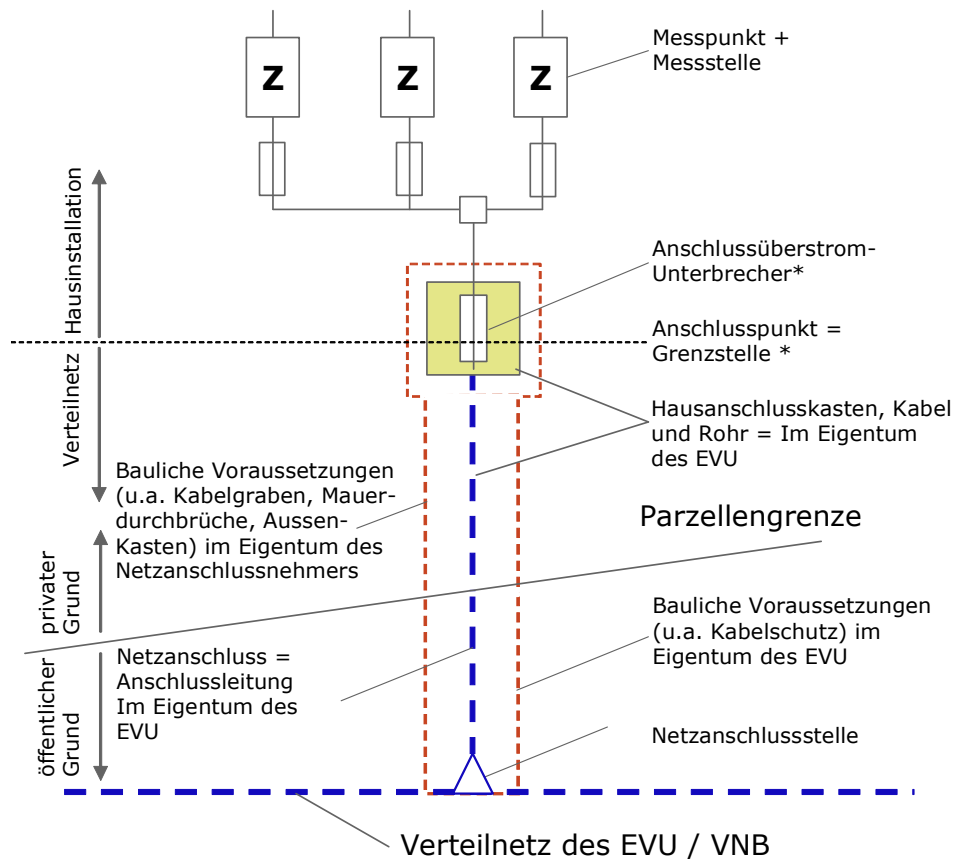
Das Verhältnis zwischen Wirk- und Blindenergieverbrauch ist im Preisblatt mit dem $\cos \phi$ festgehalten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den $\cos \phi$ wenn nötig den sich ändernden Verhältnissen im Netz anzupassen.

Da der Leistungsfaktor Produktions- und Netzanlagen des Netzbetreibers und/oder Dritter beeinflusst, ist der Netzbetreiber berechtigt, zu Lasten des Verursachers besondere Massnahmen festzulegen, sofern der festgelegte Wert nicht eingehalten wird (vgl. die technischen Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung (Distribution Code)).

Art. 7 Grenzstelle

Die Grenzstelle ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung (Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung).

Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.



*NIV Art. 2 Abs. 2

Art. 8 Messung

- 8.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Tarif-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden vom Netzbetreiber geliefert und bleiben sein Eigentum. Die Messeinrichtungen dürfen nur vom Netzbetreiber oder dessen Beauftragten montiert, entfernt, ersetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte des Netzbetreibers die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 8.2 Für die Messung gelten die technischen Bestimmungen zur Messung und Messdatenbereitstellung (Metering Code). Diese definieren die Mindestanforderungen an die Messdatenbereitstellung für Neuinstallationen und auf Verlangen des Endverbrauchers auch für bestehende Messeinrichtungen. Bestehende Messeinrichtungen müssen auf Verlangen des Endverbrauchers innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber den Mindestanforderungen angepasst werden.

- 8.3 Der Endverbraucher und der Netzbetreiber können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

Werden die Mindestanforderungen der Messdatenbereitstellung überschritten, so ist die Ausführung der Einrichtungen für die Messung und die Messdatenbereitstellung vertraglich zu vereinbaren.

Art. 9 Datenaustausch

Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Die Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Art. 10 Preise, Rechnungsstellung

- 10.1 Die Preise für die Netzbenutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers. Sie gelten jeweils bis zur nächsten Anpassung. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Preise den veränderten Verhältnissen anzupassen. Der Endverbraucher wird über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.
- 10.2 Der Endverbraucher kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netzbenutzungsentschädigung in den Energieliefervertrag vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers an den Energielieferanten, wobei der Endverbraucher weiterhin Schuldner der Netzbenutzungsentschädigung bleibt.
- 10.3 Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Netzbetreiber zu bestimmenden Zeitabständen auf Grund von Zählerablesungen. Der Netzbetreiber kann Voraus- und Akonto-Zahlungen verlangen.
- 10.4 Die Rechnungen werden vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag beglichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des EVU zulässig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 10.5 Die Grundgebühr wird für das ganze Jahr verrechnet, auch wenn keine Energie bezogen wurde.
- 10.6 Bei Um- oder Wegzug wird für die Aufwendungen eine Mutationspauschale in Rechnung gestellt.
- 10.7 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mah-

nung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf eine allfällige Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

- 10.8 Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

Art. 11 Steuern

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne allfällige weitere Steuern oder Abgaben. Diese werden zusätzlich in Rechnung gestellt und auf dem Preisblatt ausgewiesen.

Art. 12 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt mit der Netzbenutzung sowie der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen des Netzbetreibers durch den Endverbraucher in Kraft und dauert so lange, als diese Dienstleistungen erbracht und bezogen werden. Zur Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt eine Frist von 30 Tagen.

Art. 13 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weiter gehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haben der Netzbetreiber und der Endverbraucher gegenseitig keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs oder der Stromabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten der einen oder anderen Partei als Ursache vorliegt.

Art. 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Endverbraucher untersteht dem schweizerischen Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtsstand am Sitz der energia alpina.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun genehmigten Allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Verwaltungsrat der energia alpina Sedrun ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen unter Beachtung einer Frist von 3 Monaten seit der Veröffentlichung zu ändern. Die Kunden werden darüber frühzeitig in geeigneter Weise orientiert.

Ort/Datum : Sedrun, den 22. Oktober 2007